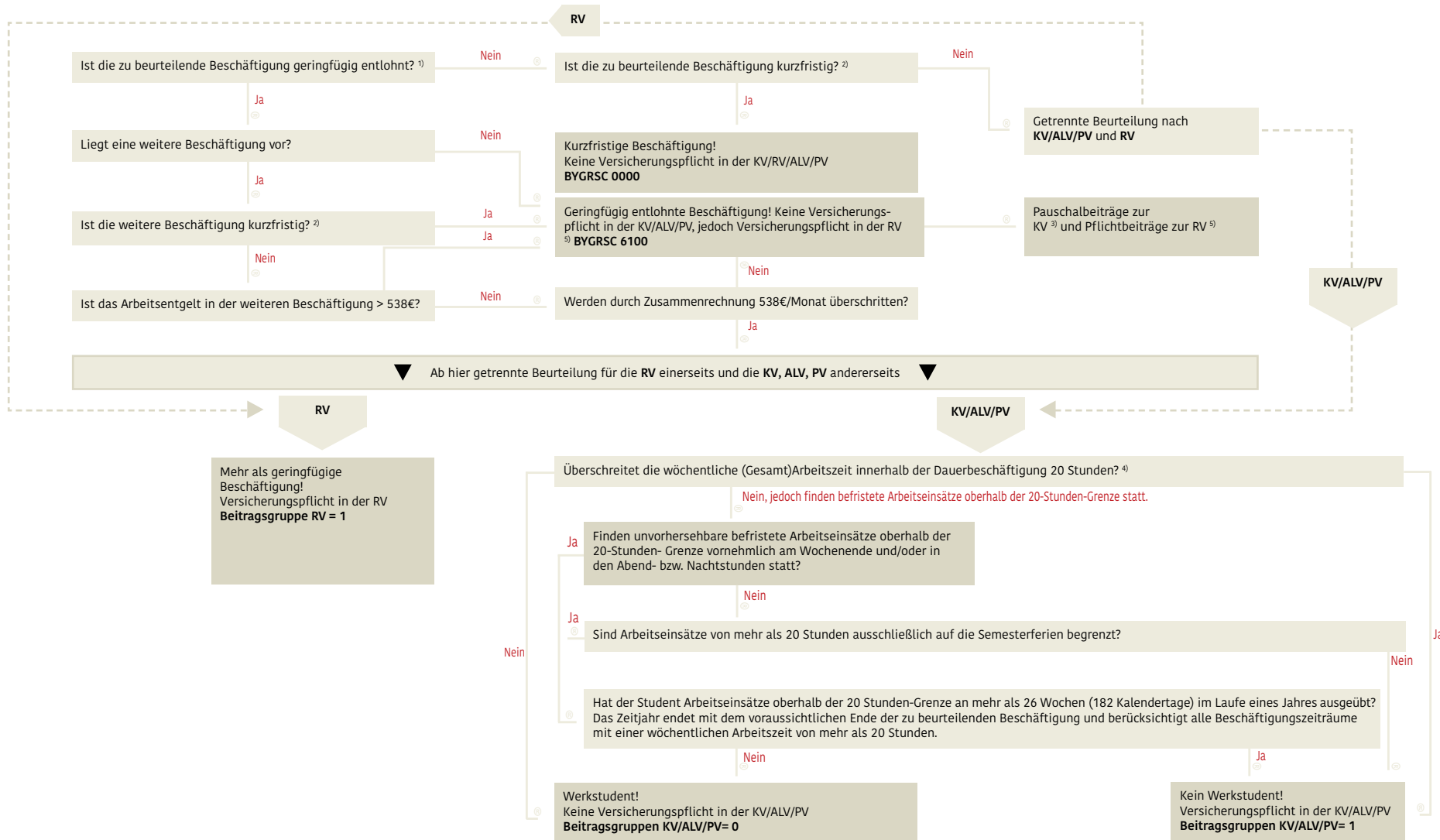


Versicherungsrechtliche Beurteilung von Werkstudenten (nicht geeignet für Praktikanten und mehr als zwei Beschäftigungen)



- 1) Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt 538 Euro nicht übersteigt.
- 2) Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung unter Berücksichtigung anzurechnender Vorbeschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist.
- 3) Voraussetzung für die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen ist, dass der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist.
- 4) Die Arbeitszeiten aller nebeneinander ausgeübten Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten sind zu addieren.
- 5) Der geringfügig entlohnte Beschäftigte kann die Befreiung von der RV-Pflicht beantragen (§ 6 Abs. 1b SGB VI).